

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Anpassung der Abgeordnetenentschädigung

Der Landtag wolle beschließen,

den nachstehenden Antrag anzunehmen:

I.

Die Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) wird aufgrund von § 5 Absatz 3 AbgG zum 1. Juli 2026, zum 1. Juli 2027, zum 1. Juli 2028, zum 1. Juli 2029 und zum 1. Juli 2030 an die jeweils eingetretene Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab hierfür ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Veränderung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg.

II.

Die Kostenpauschale in § 6 Absatz 2 AbgG wird aufgrund von § 6 Absatz 3 AbgG zum 1. Juli 2026, zum 1. Juli 2027, zum 1. Juli 2028, zum 1. Juli 2029 und zum 1. Juli 2030 an die jeweils eingetretene Kostenentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Veränderung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg.

III.

Der Vorsorgebeitrag nach § 11 Absatz 1 AbgG wird aufgrund von § 11 Absatz 5 AbgG zum 1. Juli 2026, zum 1. Juli 2027, zum 1. Juli 2028, zum 1. Juli 2029 und zum 1. Juli 2030 an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst.

IV.

Der Präsident wird gebeten, die jeweils neuen Beträge der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 AbgG, der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 AbgG sowie des Vorsorgebeitrags nach § 11 Absatz 1 AbgG im Gesetzblatt für Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

9.6.2026

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Vogt, Tobias
und Fraktion

Binder, Sascha
und Fraktion

Begründung

Das Abgeordnetengesetz sieht ein Verfahren für die Anpassung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung, der steuerfreien Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags vor.

Dieses Verfahren soll für die Anpassungszeitpunkte der 18. Wahlperiode bestätigt werden.